

**Zuständigkeitsordnung
des Rates der Stadt Jülich
vom 26.08.2014**

Auf Grund der §§ 41 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Stadtrat

**§ 1
Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat entscheidet
- a) über alle Angelegenheiten, die nach § 41 GO NRW nicht auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen werden können,
 - b) über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind,
 - c) über solche Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehält oder an sich zieht (Rückholrecht).
 - d) über Grundstücksangelegenheiten, soweit Rats- und Ausschussmitglieder, der/die Bürgermeister/in sowie Beschäftigte der Verwaltung betroffen sind.
- (2) Alle anderen Angelegenheiten überträgt er nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung auf die Ausschüsse bzw. die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (3) Der Rat beschließt gemäß § 41 Abs. 1 a GO NRW allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt wird.

II. Ausschüsse

§ 16**Umweltbeirat**

- (1) Bei der Stadt Jülich wird ein "Beirat für kommunale Entwicklungsverantwortung - Umweltbeirat" eingerichtet.
- (2) Der Beirat wird dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Bau als beratendes und unterstützendes Gremium zugeordnet. Anregungen, die die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betreffen, werden unmittelbar dorthin verwiesen. Bei der Beratung der Anregungen ist der Beirat in den jeweiligen Ausschüssen zu hören¹.
Ein Mitglied des Umweltbeirates ist mit beratender Stimme im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss (Sachkundige/r Einwohner/In) vertreten.
- (3) Der Beirat ist kein Beschlussorgan gemäß GO NRW.
- (4) Zusammensetzung²³⁴⁵
Der Umweltbeirat besteht aus maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren Stellvertreter/innen. Jede im Rat vertretene Fraktion entsendet zudem je ein Mitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in sowie ein/e Stellvertreter/in mit beratender Stimme in den Beirat.
Wählbar sind in Jülich wohnhafte Vertreter/innen und Mitglieder von fachkundigen Verbänden und Berufsgruppen, Vereinen mit Satzung, sowie Initiativen, die nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege fördern. Interessierte Verbände, Berufsgruppen, Vereine und Initiativen übersenden das auf der städtischen Homepage ganzjährig hinterlegte Bewerbungsformular an die zuständige Prüfungsstelle in der Verwaltung. Diese prüft die Voraussetzungen und legt das Ergebnis der Vorprüfung dem Rat zur Bestätigung vor. Bewerbungsformulare, die später als 2 Monate vor der Wahlversammlung eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
Zwingende Bewerbungsvoraussetzungen:
Die Bewerber/Innen dokumentieren, dass sie nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege fördern, indem ihre Vereins-/Verbandssatzung dieses erkennen lässt oder die Initiative ein einschlägiges Leitbild formuliert. Die Vereine, Verbände und Initiativen bestehen jeweils aus mehr als 5 Mitgliedern.
Die Bestellung im Rat erfolgt auf Vorschlag der zugelassenen Bewerber nach der Wahlversammlung. Das genaue Wahlverfahren regelt der Umweltbeirat im Rahmen seiner Geschäftsordnung.
Nach Ablauf der Amtszeit oder bei einer Neuwahl beruft der/die Vorsitzende oder die Vertretung zu einer öffentlichen und öffentlich bekannt gemachten Versammlung ein. Die Wahlvoraussetzungen sowie die Bewerbungsfristen sind bekannt zu geben.
- (5) Amtszeit

¹ § 16 Abs. 2 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 18.12.2025

² § 16 Abs. 4 neugefasst durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 17.10.2013

³ § 16 Abs. 4 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 09.05.2019

⁴ § 16 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 10.11.2020

⁵ § 16 Abs. 4 geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 18.12.2025

Die Amtszeit des Beirates beginnt mit der Bestellung durch den Rat und beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit endet, auch im Falle von notwendigen Nachwahlen, mit der Neuwahl.

- (6) **Vorsitzende/r und Vertretung**
Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Vertretung mit einer einfachen Mehrheit. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) **Sitzungen des Beirates**
Der/die Vorsitzende oder die Vertretung beruft den Beirat bis zu viermal im Jahr, im Übrigen auf Wunsch von mindestens 4 Mitgliedern ein. Tagungsort ist das Neue Rathaus in Jülich. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Termine werden zu Beginn eines Jahres veröffentlicht.
- (8) **Aufgaben des Beirates**
Der Beirat berät den Ausschuss für Planung, Umwelt und Bau in allen Fragen der Entwicklungsverantwortung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Er kann dabei aus Eigeninitiative oder auf Anfrage des Ausschusses Vorschläge zu Veranstaltungen und Aktivitäten entwickeln, die über Umweltzusammenhänge informieren und zu verantwortungsvollem Verhalten anleiten. Der Umweltbeirat kann ferner dem zuständigen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss vorschlagen, Referenten einzuladen, die zu umweltrelevanten Themen Wesentliches beitragen können. Insgesamt soll das Wissen der Menschen in den Jülicher Verbänden, Berufsgruppen, Vereinen und Initiativen in lokalen und globalen Umweltfragen und Problemen der Entwicklungsregionen genutzt werden. Darüber hinaus sollen die Kontakte des Beirates zu vielen Menschen in der Bevölkerung zu Aufklärungsinitiativen genutzt werden.
- (9) **Unterstützung durch die Verwaltung**
Die Verwaltung unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Einberufung des Beirates durch den Versand der Einladungen, die öffentliche Bekanntmachung des Sitzungstermins und die Raumbuchung. Die Verwaltung begleitet die Sitzungen beratend. Sofern der Beirat Empfehlungen an die Fachausschüsse beschließt, sind diese schriftlich an die Verwaltung weiterzuleiten. Die Verwaltung wird diese dem jeweils zuständigen Ausschuss in Form von Mitteilungen oder Beschlussvorlagen vorlegen.
- (10) **Haushaltsmittel der Stadt Jülich**
Zur Bestreitung des Sachaufwandes (Einladungen, Referate, Exkursionen etc.) stellt der Rat Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Inanspruchnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Bau gegen Nachweis.
- (11) **Die Mitglieder des Beirates erhalten keinerlei Entschädigungen.**